

*Diese Übersetzung ist nicht rechtswirksam: Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Großherzogliche Verordnung vom 15. November 2011 zur Festlegung der Modalitäten für die Ernennung der Ausländervertreter im Nationalen Ausländerrat sowie ihre Verteilung nach Staatsangehörigkeit.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Angesichts von Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 über die Aufnahme und Integration von Ausländern im Großherzogtum Luxemburg;

Angesichts der Stellungnahmen der Handwerkskammer, der Arbeitnehmerkammer und der Handelskammer;

Nach Anhörung unseres Staatsrates;

Auf der Grundlage des Berichts Unserer Ministerin für Familie und Integration und nach Beratung des Regierungsrates;

Verfügen:

Kapitel I. Verteilung der Ausländervertreter im Nationalen Ausländerrat

Art. 1. (1) Auf der Grundlage der vom Zentralen Amt für Statistik und Wirtschaftsstudien berechneten anteiligen Bedeutung der verschiedenen in der jüngsten Wohnbevölkerung des Großherzogtums Luxemburg vertretenen Staatsangehörigkeiten wird die Zahl der Vertreter der Länder, die zur Europäischen Union gehören, auf 15 festgesetzt.

(2) Die Zahl der Vertreter der Länder, die nicht zur Europäischen Union gehören, wird auf 7 festgesetzt.

Art. 2. (1) Die Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verteilen sich wie folgt:

Land	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Portugal	3	3

Frankreich	2	2
Italien	1	1
Belgien	1	1
Deutschland	1	1
Großbritannien	1	1
Niederlande	1	1
Andere EU-Staaten	insgesamt 5	insgesamt 5

(2) Für Portugal, Frankreich, Italien, Belgien, Deutschland, das Vereinigte Königreich und die Niederlande gibt es genauso viele stellvertretende Mitglieder wie ordentliche Mitglieder.

(3) Für alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es 5 ordentliche Mitglieder und 5 stellvertretende Mitglieder, die in der Reihenfolge der Zahl der erhaltenen Stimmen vorgeschlagen werden, wobei die 5 Kandidaten mit den meisten Stimmen als ordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden, ohne dass es pro Staat mehr als ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied geben kann.

Art. 3. Für alle Nicht-EU-Staaten gibt es 7 ordentliche Mitglieder und 7 stellvertretende Mitglieder, die in der Reihenfolge der Zahl der erhaltenen Stimmen vorgeschlagen werden, wobei die 7 Kandidaten mit den meisten Stimmen als ordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden, ohne dass es pro Staat mehr als ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied geben kann.

Art. 4. (1) Für jedes Mitglied des Nationalen Ausländerrates, im Folgenden „der Rat“, wird ein Stellvertreter ernannt. Der Stellvertreter tagt im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle. Den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern werden Sitzungsgelder bewilligt. Die stellvertretenden Mitglieder beziehen nur Sitzungsgelder für die Sitzungen, an denen sie in Vertretung eines verhinderten ordentlichen Mitglieds teilnehmen. Der Schriftführer des Rates erhält eine Entschädigung.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Rates können beschließen, bei Fragen von besonderer Wichtigkeit in Anwesenheit der stellvertretenden Mitglieder

zusammenzutreten. In solchen Sitzungen haben nur die ordentlichen Mitglieder bzw. die Mitglieder, die ein ordentliches Mitglied vertreten, ein Stimmrecht.

Bei Ableben oder Rücktritt eines Mitglieds des Rates tritt sein Stellvertreter bis zur Erneuerung des Rates an seine Stelle.

(3) Außer bei Ableben oder Rücktritt endet die persönliche Amtszeit eines Ausländervertreters, wenn er die luxemburgische Staatsangehörigkeit erwirbt. Gleiches gilt bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Hoheitsgebiets des Großherzogtums Luxemburg. In diesen Fällen ersetzt ein stellvertretendes Mitglied automatisch das ordentliche Mitglied. Das stellvertretende Mitglied wird gemäß den in den Artikeln 25 ff. vorgesehenen Bestimmungen ersetzt, sodass die in den vorstehenden Artikeln verankerten Vertretungsmodalitäten eingehalten werden.

Kapitel II. Vereinigungen, die dem für die Integration zuständigen Minister Ausländervertreter vorschlagen dürfen

Art. 5. Folgende Vereinigungen dürfen dem für die Integration zuständigen Minister, im Folgenden „der Minister“, gemäß den nachstehend genannten Modalitäten die Ausländervertreter vorschlagen:

- a) Ausländervereinigungen, die im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich tätig sind, wobei eine Ausländervereinigung eine Vereinigung ist, in der entweder die Mehrheit der Gründungsmitglieder oder die Mehrheit der derzeitigen Mitglieder eine andere Staatsangehörigkeit als die luxemburgische besitzen;
- b) Vereinigungen, die sich hauptsächlich für Ausländer einsetzen.

Die im vorstehenden Unterabsatz genannten Vereinigungen müssen spätestens am fünfzehnten Tag vor der Wahl beim Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt eingetragen sein und ihren jährlichen Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres vor der Wahl des neuen Rates sowie eine aktuelle Mitgliederliste eingereicht haben.

Art. 6. Als beim Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts für den Rat eingetragen gelten die in obigem Artikel 5 genannten Vereinigungen, sofern sie gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigungen und Stiftungen ohne

Gewinnzweck gegründet wurden und die Satzung gemäß den Bestimmungen des gleichen Gesetzes veröffentlicht wurde.

Der Antrag auf Eintragung erfolgt per einfaches Schreiben an das Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt unter Beifügung folgender Unterlagen:

1. einer Kopie der Gründungsurkunde
2. einer Kopie der Bescheinigung der Veröffentlichung der Satzung in der Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen des Amtsblatts
3. der Liste der gemäß der Satzung für das laufende Geschäftsjahr ernannten Vorstandsmitglieder.

Wird dem Antrag stattgegeben, beurkundet das Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt der Vereinigung ihre Eintragung.

Wird die Eintragung abgelehnt, ist diese Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen.

Die Liste der Eintragungen wird jährlich überprüft.

Kapitel III. Modalitäten für die Ernennung der Kandidaten

Art. 7. Die dem Minister vorzuschlagenden Ausländervertreter werden aus den auf den Listen der erklärten Kandidaten aufgeführten Personen ausgewählt, vorbehaltlich der in den Artikeln 26 ff. vorgesehenen Bestimmungen.

1. Die Kandidaturen

Art. 8. Um Kandidat auf einer Wahlliste zu sein, muss bzw. darf man:

1. eine andere als die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben
3. im Großherzogtum Luxemburg wohnhaft sein
4. nicht unter ein System zur Betreuung von Volljährigen gestellt worden sein
5. nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens samt Aberkennung des Wahlrechts verurteilt worden sein.

Die Kandidatur kann von der betroffenen Person selbst oder von einer oder mehreren der beim Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt eingetragenen Vereinigungen mit Zustimmung des Betroffenen eingereicht werden.

Art. 9. Mindestens 40 Tage vor dem für die Wahl festgesetzten Datum macht das Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt durch Veröffentlichung in den im Großherzogtum Luxemburg erscheinenden wichtigsten Tageszeitungen sowie in den in Luxemburg herausgegebenen wichtigsten ausländischen Tageszeitungen und erforderlichenfalls im Radio oder Fernsehen auf den Sendern, die sich in erster Linie an die in Luxemburg lebenden Ausländer richten, einen Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen.

Der Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen erscheint ebenfalls auf der Website des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts und auf dem Online-Guichet des Großherzogtums Luxemburg.

Art. 10. Die Kandidaten auf den Listen müssen mindestens acht Tage vor dem für die Wahl festgesetzten Datum beim Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt ihre Kandidatur erklären oder erklären lassen. Die Erklärung enthält den Namen, den Vornamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Wohnsitz und den Beruf des Kandidaten. Sie stellt die Verpflichtung des Kandidaten dar, seine Kandidatur nicht zurückzuziehen. Sie ist datiert und unterzeichnet.

Der Kandidaturerklärung muss Folgendes beigefügt werden:

1. eine Geburtsurkunde
2. ein Nachweis für die Staatsangehörigkeit des Kandidaten
3. ein Auszug aus dem Strafregister.

Die Liste der erklärten Kandidaten wird vom fünfzehnten Tag vor den Wahlen bis zum Wahltag im Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt ausgehängt. Bis zum achten Tag vor der Wahl, an dem sie endgültig festgehalten wird, ist sie vorläufig. Sie kann von allen interessierten Personen eingesehen werden.

Art. 11. Wer die Bedingungen aus den obigen Artikeln 8 und 10 nicht erfüllt, ist nicht wählbar.

Erscheint die Wählbarkeit eines Kandidaten angesichts ergangener Verurteilungen zweifelhaft, lässt der Direktor des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts die Bedingungen für die Wählbarkeit im Eilverfahren von der Staatsanwaltschaft prüfen und fordert den Kandidaten auf, seine Bemerkungen vorzubringen. Wird angesichts der Strafregisterauszüge oder sonstiger Auskünfte der

Staatsanwaltschaft die Nichtwählbarkeit festgestellt, muss der Direktor den besagten Kandidaten von der Liste streichen.

2. Zusammensetzung des Wahlvorstands

Art. 12. Der Wahlvorstand wird vom Minister ernannt.

Er setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, d. h.:

- 3 Beamten oder Bediensteten des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts
- 2 von den ausscheidenden Mitgliedern des Rates vorzuschlagenden Ausländervertretern.

Weder die Kandidaten noch ihre Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zweiten Grades dürfen als Mitglieder des Wahlvorstands fungieren.

Der Vorsitzende des Wahlvorstands wird vom Minister ernannt.

Der Wahlvorstand erstellt einen Vorschlag für eine Wahlordnung betreffend den Ablauf der Wahlvorgänge, welche Anweisungen für die Wähler enthalten kann.

Diese Wahlordnung wird vom Minister festgehalten.

3. Wahl

Art. 13. Der Wahltag wird vom Minister festgesetzt.

Art. 14. Jede beim Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt eingetragene Vereinigung ist stimmberechtigt und verfügt über so viele Stimmen, wie es Vertreter zu wählen gibt.

Art. 15. Jede der Vereinigungen nennt per Schreiben, das dem Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Wahldatum zugehen muss, den Namen, den Vornamen, den Beruf, die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz ihres Bevollmächtigten, der befugt ist, in ihrem Namen zu wählen. Dieser darf nicht auf der Liste der Kandidaten stehen.

Art. 16. Die in Artikel 15 genannten Bevollmächtigten werden vom Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt mindestens acht Tage vor der Wahl vorgeladen.

Art. 17. Am Wahltag führt der Vorsitzende des Wahlvorstands den Vorsitz der Versammlung der Bevollmächtigten, welche die beim Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt eingetragenen Vereinigungen vertreten.

Art. 18. Die Stimmzettel mit den Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeiten und Wohnsitzen aller wählbaren Kandidaten werden an die Bevollmächtigten verteilt.

Art. 19. Die Kandidaten sind befugt, vor Ort zu sein und sich den Bevollmächtigten der Vereinigungen während einer vorgegebenen Zeitspanne, die nicht mehr als 5 Minuten pro Person betragen darf, vorzustellen.

Art. 20. Nach den Vorstellungen wird die Wahl abgehalten. Die Wahlvorgänge sind geheim und erfolgen in einem angemessenen Rahmen, um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten.

Art. 21. Die Wahl erfolgt nach dem Verfahren einer Mehrheitswahl unter mehreren Kandidaten in einem Wahlgang.

Art. 22. Jeder Bevollmächtigte verfügt gemäß Artikel 14 über 22 Stimmen.

Niemand kann Bevollmächtigter von mehr als einer Vereinigung sein.

Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

Art. 23. Folgende Stimmzettel sind nichtig:

1. Stimmzettel mit mehr abgegebenen Stimmen, als Vertreter zu wählen sind
2. Stimmzettel ohne abgegebene Stimme
3. Stimmzettel, deren Form und Größe verändert wurden, die im Innern einen Zettel oder einen beliebigen Gegenstand enthalten oder deren Verfasser durch ein Zeichen, eine Ausstreichung oder ein Merkmal kenntlich gemacht wurde.

Art. 24. Die Mitglieder des Wahlvorstands sammeln alle ausgefüllten Zettel in einer eigens hierfür vorgesehenen Urne.

Art. 25. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und erfolgt durch mündliches Ausrufen in der Versammlung nach der Wahl. Die Kandidaten, die die meisten Stimmen in jedem der in den Artikeln 1 bis 4 genannten Gruppen erhalten haben, sind die vorgeschlagenen ordentlichen Vertreter, die nächsten sind die vorgeschlagenen stellvertretenden Vertreter.

Bei Stimmengleichheit wird durch Auslosung entschieden.

Art. 26. Wird bei der Wahl nicht die Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Vertreter nach Artikel 1 bis 4 erzielt, sei es wegen Kandidatenmangels oder weil sie keine Stimmen erhalten haben, ernennt der Minister nach Beratung mit den Ausländervereinigungen, die an der Wahl teilgenommen haben, und auf deren Vorschlag die fehlenden Vertreter.

Art. 27. Die gemäß den vorstehenden Artikeln ernannten ordentlichen und stellvertretenden Vertreter werden dem Minister vom Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt im Namen der Vereinigungen, die an der Wahl teilgenommen haben, vorgeschlagen.

Art. 28. Die ordentlichen und stellvertretenden Ausländervertreter werden vom Minister angesichts der ihm gemäß Artikel 27 übermittelten Vorschläge für eine Dauer von fünf Jahren zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Rates ernannt.

Art. 29. Bei Rücktritt, Ableben oder Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit von auf diese Weise vorgeschlagenen ordentlichen und stellvertretenden Vertretern und vorbehaltlich der Ernennung durch den zuständigen Minister werden die denjenigen, die zu ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern ernannt wurden, folgenden Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen aufgefordert, den Platz der fehlenden Mitglieder einzunehmen, dies bis alle Kandidaturen aufgebraucht sind. Sind alle Kandidaturen aufgebraucht, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 26 verfahren.

Die so ernannten Mitglieder beenden das Amt ihres Vorgängers.

Art. 30. Die geänderte großherzogliche Verordnung vom 29. März 1995 zur Festlegung der Modalitäten für die Ernennung der Ausländervertreter im Nationalen Ausländerrat sowie ihre Verteilung nach Staatsangehörigkeit wird aufgehoben.

Art. 31. Die vorliegende Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 32. Unsere Ministerin für Familie und Integration ist mit der Durchführung der vorliegenden Verordnung beauftragt, die im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Die Ministerin für Familie und Integration,

Marie-Josée Jacobs

Schloss Berg, 15. November 2011.

Henri

rechtsunwirksam*